

Schwyz, 4. Juli 2016

Vermögenssteuer bei Beteiligungen an Start-up Unternehmen

Beantwortung der Kleinen Anfrage KA 15/16

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 6. Juni 2016 hat Kantonsrat Dr. Dominik Zehnder folgende Kleine Anfrage eingereicht:

„Das Wohl unseres Staatswesens liegt in einer gesunden und dynamischen Wirtschaftsstruktur mit einem vielfältigen und attraktiven Arbeitsmarkt. Zentral dafür, insbesondere auch für die Ansiedlung neuer Arbeitsplätze sind neue, innovative Unternehmen. Leider wirkt aber die Besteuerung von sogenannten Start-ups in unserem Kanton nicht anziehend weder auf Jungunternehmer noch auf deren Aktionäre.

Wird nämlich die Bewertung eines Start-up Unternehmens nach einer erfolgreichen Finanzierungsrunde (meist für die Finanzierung von Wachstum) deutlich angehoben, steigt die anfallende Vermögenssteuer rapide an. Für Gründungsaktionäre (die keine Aktien verkaufen) stellt sich die Frage wie diese zu finanzieren ist. Denn nach einer Kapitalerhöhung steigen weder die Löhne, noch sind die Aktien frei handelbar. Im Gegenteil, wenn ein Gründer vorzeitig Aktien verkaufen würde (um die geschuldete Vermögenssteuer zu begleichen), würde dies als Misstrauensvotum gegenüber der eigenen Firma interpretiert und hätte negative Folgen für den weiteren Erfolg des Start-ups. Deshalb werden bei Start-ups meist neue Aktien herausgegeben, weil dadurch der gesamte Erlös für den Ausbau der Unternehmung, d.h. für Forschung, Entwicklung und Verkaufsorganisation, also für Arbeitsplätze, eingesetzt werden kann.

Um die nach der Kapitalerhöhung anfallenden Vermögenssteuern bezahlen zu können, sind die Gründer dieser Firmen gezwungen, sich zu verschulden. Doch 80% der Start-ups scheitern. Das heisst, dass 4 von 5 unserer Jungunternehmer neben dem Reputationsschaden auch einen beträchtlichen finanziellen Schaden davontragen, der bei einer anderen Besteuerungspraxis von Start-up Aktien leicht verhindert werden könnte.

Im Interesse der Standortattraktivität ersuche ich daher die Regierung, Alternativen abzuklären, um für Jungunternehmer als Standort attraktiv zu sein.

Könnte zum Beispiel die Vermögenssteuer bei Startups während einer bestimmten Anzahl Jahre oder bis zur zumutbaren Handelbarkeit der Startup Aktien mit einem Substanzwertansatz besteuert oder solange ausgesetzt werden bis eine Realisierung eines Kapitalgewinns möglich ist? Denn bis dahin ist eine höhere Bewertung reine Spekulation, die für die Jungunternehmen meist in der Verschuldung endet.

Wo sehen andere Kantone Handlungsbedarf?

Wie könnte sich Schwyz im Vergleich mit anderen Kantonen aber auch im Vergleich zum Ausland (Berlin, London, wo keine Vermögenssteuern anfallen) attraktiv positionieren?

Ich bedanke mich freundlich für die Beantwortung meiner Fragen und grüsse Sie freundlich.“

2. Antwort des Finanzdepartements

2.1 Ausgangspunkt für die aktuelle Diskussion der Besteuerung von sogenannten Start-up-Unternehmen bildet eine Praxisänderung des Kantons Zürich. Damit hat der Kanton Zürich auf die seit Beginn dieses Jahres von verschiedenen Seiten ihm gegenüber geäusserte Kritik zur Bewertung neu gegründeter Unternehmen reagiert. Danach sollen die an solchen Unternehmen Beteiligten bei der Vermögenssteuer entlastet werden. Konkret wird der Unternehmenswert, welcher für die Bemessung der Vermögenssteuer auf den Beteiligungen massgebend ist, in den ersten drei Jahren nach der Unternehmensgründung auf der Basis des tieferen Substanzwerts statt des Verkehrswerts berechnet. Nach einem zweijährigen, graduellen Übergang findet ab dem sechsten Jahr eine ordentliche Besteuerung statt. Die neue Zürcher Besteuerungspraxis findet seit März 2016 Anwendung.

2.2 Welche Unternehmen als Start-up gelten, ist nicht klar bestimmt. Allgemein wird unter einem Start-up ein Unternehmen verstanden, welches neu gegründet wird (Jungunternehmen) und technologieorientierten, innovativen Branchen (z.B. Elektrotechnik, Biotechnologie oder Medizinaltechnik) angehört. Im Zentrum steht die betriebliche Innovation, welche sich auf Fertigungs- und Verfahrenstechniken (Prozessinnovation) oder auf Produkte (Produktinnovation) beziehen kann. Der Innovationsgrad eines Unternehmens manifestiert sich oftmals in seinem Forschungs- und Entwicklungsaufwand. Trotz der genannten Kriterien lässt sich nicht eindeutig ermitteln, welche Unternehmen unter den Begriff des Start-up fallen. Für die Schweiz liegen keine detaillierten Zahlen vor. Es wird angenommen, dass dies auf maximal einen Drittel der Unternehmensgründungen zutrifft. Steuerliche Entlastungsmassnahmen setzen indessen voraus, dass ein Begünstigtenkreis hinreichend bestimmt werden kann (vgl. Bericht des Bundesrates „Steuer ausfälle aufgrund der Steuerbefreiung von Start-up-Unternehmen“ in Erfüllung des Postulats 09.3935 von Nationalrat Darbellay vom 25. September 2009, S. 7 ff.; im Folgenden „Botschaft BR“).

2.3 Start-up-Unternehmen sind in der Gründungsphase wegen ihres hohen Kapitalbedarfs für Forschung, Entwicklung und Markteinführung in der Regel mit spezifischen finanziellen, wirtschaftlichen und technologischen Herausforderungen konfrontiert. Sie sind einem hohen Unternehmensrisiko und intensivem Wettbewerb ausgesetzt. Gemäss Angaben des Bundesamtes für Statistik (BfS) belief sich die Anzahl von Unternehmensgründungen in der Schweiz in den Jahren 2003–2007 auf 11 000 bis 12 000 pro Jahr. Ende 2007 waren von den im Jahr 2003 gegründeten Unternehmen lediglich noch rund die Hälfte aktiv (vgl. BfS, Überlebensraten von neu gegründeten Unternehmen nach Wirtschaftszweig im Vergleich mit der Betriebszählung 2008). Diese Angaben beziehen sich auf sämtliche Unternehmenskategorien. Bei den technologieorientierten Start-ups geht man davon aus, dass lediglich 10–20% die ersten fünf Jahre überstehen (vgl.

Startup@UZH/Jungunternehmerplattform der Universität Zürich). Für den Kanton Schwyz liegen keine entsprechenden Zahlen vor.

2.4 Im Kanton Schwyz bestehen keine steuerlichen Sonderregelungen im Bereich von Start-up-Unternehmen. Steuerpflichtige können Beteiligungen im Zeitpunkt des Erwerbs zu Geschäftsvermögen erklären mit der Folge, dass die Vermögenssteuer dann lediglich auf dem tieferen Einkommenssteuerwert (faktisch Buchwert bzw. Nominalkapital) erhoben wird. Weitergehende Massnahmen für Inhaber von Start-ups drängen sich nicht auf, da der Kanton Schwyz neben einer vergleichsweise tiefen Unternehmensbesteuerung auch eine schweizweit sehr attraktive Vermögensbesteuerung aufweist – vor allem auch im Vergleich mit dem Wirtschaftsplatz Zürich. Bereits mit den geltenden Rahmenbedingungen wird im Kanton Schwyz deshalb verhindert, dass die gesetzlich vorgeschriebene Bewertung von Unternehmensanteilen zum Verkehrswert zu einer übermässigen steuerlichen Belastung der Anteilsinhaber führt. Aus der bisherigen Veranlagungspraxis sind auch keine Fälle bekannt, in denen Kapitalaufnahmen in der Gründungsphase von Unternehmen zu den vom Fragesteller dargestellten Auswirkungen bei den Anteilsinhabern geführt haben. Eine Start-up-Problematik wie im Kanton Zürich stellt sich im Kanton Schwyz somit nicht direkt. Bei der Forderung nach steuerlichen Erleichterungen für Start-ups ist im Weiteren zu beachten, dass solche Unternehmen meist auf besondere finanzielle oder wirtschaftliche Probleme (bezüglich Finanzierung, Regulierungen sowie Absatz) stossen, die durch eine steuerliche Förderung nicht oder nur teilweise überwunden werden können (vgl. Bericht BR, a.a.O., S. 14).

2.5 Steuerliche Entlastungsmassnahmen für Start-ups wären wegen des unbestimmten Kreises der Begünstigten und der oftmals kurzen Lebensdauer von Start-ups mit hohen Ausfallrisiken verbunden. Zudem müsste mit unerwünschten Mitnahmeeffekten gerechnet werden. Weil es auch andere Unternehmen in vergleichbaren Situationen gibt (z.B. neu gegründeter Handwerksbetrieb), stellt sich unweigerlich auch die Frage der Gleichbehandlung anderer Steuerpflichtiger.

2.6 Zusammenfassend besteht derzeit kein Anlass für entsprechende Anpassungen bei der Vermögenssteuer oder der Vermögensbewertung. Erstens steht die Veranlagungspraxis nicht in der Kritik und zweitens ist aufgrund der sehr kompetitiven Vermögensbesteuerung im Kanton Schwyz die Steuerbelastung unvergleichlich tiefer und somit für Start-ups kaum beschwerend.

Finanzdepartement des Kantons Schwyz

Der Departementsvorsteher:



Kaspar Michel, Landesstatthalter

Zustellung: Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatskanzlei (2; Sekretariat des Kantonsrates); Finanzdepartement; Steuerverwaltung (2); Medien.

Zustellung an die Medien: 6. Juli 2016